

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegengenommen und pro 1spaltige Petizelle mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Innahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon ausgegeben werden.

N 14

Sonnabend, den 10. April

1915

Erhebungen über das Ausdruschergebnis für Brotgetreide und Hafer.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. April dieses Jahres haben Erhebungen über das Ausdruschergebnis für Brotgetreide und Hafer, sowie über den Bedarf an Saatgetreide für die Frühjahrsbestellung stattzufinden.

Die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Anzeigen

bis zum 13. April 1915 vormittags 9 Uhr

beim Gemeindevorstand zu erstatten.

Wer die Angaben verweigert, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 9. April 1915.

Die Gemeindevorstände.

Reichenbrand. Kontroll-Versammlung.

Alle Unteroffiziere, vom Offizierstellvertreter einschließlich Offizierspiranten abwärts, und Mannschaften

1. die dem deutschen Feldheere angehören und von der Truppe oder von Lazaretten in den Bereich des Bezirkskommandos wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen Gründen beurlaubt sind, sofern sie marschfähig sind;
2. alle noch nicht eingestellten oder von den Truppenteilen — gleichviel aus welchem Grunde — wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften

 1. der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots — (Jahresklassen 1896 bis 1914);
 2. des ausgebildeten Landsturms einschließlich der gedienten Erstaufseeröster, welche am 15. August 1869 oder später geboren sind;
 3. der ungedienten Erstaufseeröster — Jahrestasse 1902 bis 1914;
 4. die von den Truppenteilen zur Disposition der Erstaufseeröster wieder entlassenen Rekruten, Freiwilligen und unausgebildeten Landsturmplätschigen erhalten hierdurch Befehl, zur Kontrollversammlung

am 16. April 1915, 1/11 Uhr vormittags in Grüna, Hotel Elau,

pünktlich zu erscheinen.

Zur Beachtung!

1. Es haben nicht teilzunehmen:
 1. nur die bei Behörden (einschl. Reichsbank) und im Bergbau vom Waffendienst Zurückgestellten oder als unabkömmlich Bezeichneten,
 2. die auf Grund der ärztlichen Untersuchung beim Bezirkskommando — die Untersuchung bei den Truppenteilen bleibt außer Betracht — als dauernd untauglich oder dauernd garnisonfunkfähig Bezeichneten,
 3. die noch nicht eingestellten Rekruten und unausgebildeten Landsturmplätschigen,
 4. die vor dem 15. August 1869 Geborenen.

II. Befreiungen dürfen nur wegen Krankheit (Marschfähigkeit) erfolgen, wenn dies durch die Orts- oder Polizeibehörde oder durch ärztliches Zeugnis belegt wird.

III. Die angeordneten Kontrollversammlungen bedecken nicht etwa eine sofortige Einstellung, sondern sollen lediglich zur Kontrolle dienen. Vor Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wird daher dringend gewarnt. — Die Kontrollpflichtigen können in beliebiger Kleidung erscheinen.

IV. Diejenigen Mannschaften, welche im Unklaren sind, zu welcher Versammlung sie zu erscheinen haben, haben schriftlich oder mündlich unter Vorlage der Militärpapiere beim Bezirkskommando Auskunft zu erbitten.

V. Nachbefolging des Befehls zum Erscheinen zur Kontrollversammlung wird unnachlässliche Bestrafung.

Söder, Schirme, brennende Zigaretten und Spirituosen dürfen ins Versammlungslokal nicht mitgebracht werden.

VI. Es sind folgende Militärpapiere mitzubringen:

von gedienten Mannschaften: Militärapoß, Führungszeugnis;

von ungedienten Mannschaften: Erstaufseeröster oder Landsturmschein.

VII. Die an der Kontrollversammlung Teilnehmenden stehen während des ganzen Kontrolltages unter Wirkung der Militärgesetze.

Chemnitz, den 1. April 1915. Königliches Bezirkskommando Chemnitz.

Am 15. April dieses Jahres werden das Wassergerd und der Wasserzins auf den 1. Termin 1915 fällig und sind unter Vorlegung des Duitungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum 30. April 1915

bei Verminderung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Gemeindekasse zu bezahlen.

Reichenbrand, am 6. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Schornsteinreinigung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde erfolgt in der Zeit vom 8. bis 19. April 1915.

Reichenbrand, am 6. April 1915. Der Gemeindevorstand.

Schule zu Reichenbrand.

Die Aufnahme der angemeldeten Österreicherlinge erfolgt

Montag, den 12. April, nachr. 2 Uhr

im Schulsaal. Es wird dringend gebeten, von einer öffentlichen Beschenkung der kleinen diesmal abzusehen.

Reichenbrand, am 3. April 1915. Siegel, Schuldirektor.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Der am 1. April d. J. fällige 1. Termin Brandversicherungsbeiträge 1915 ist mit 1 $\frac{1}{4}$ auf die Einheit bis längstens den

10. April d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Ginnahme abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Ablauf dieser Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 27. März 1915. Der Gemeindevorstand.

Schulgeld betr.

Der am 6. n. M. fällige 1. Termin Schulgeld 1915 ist bis längstens den

20. April d. J.

an die hiesige Ortssteuer-Ginnahme abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Fristablauf das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Siegmar, am 27. März 1915. Der Gemeindevorstand.

Schulfinder-Aufnahme.

Die Aufnahme der Öster 1915 schulpflichtig gewordenen Kinder erfolgt

Montag, den 12. dieses Monats, nachmittags 2 Uhr

durch Herrn Oberlehrer Benndoß in der hiesigen Schule.

Etwas für die Neuaufliebenden bestimmte Tüten sind, mit genauen Namen versehen, am genannten Tage vormittags zwischen 11 und 12 Uhr bei der Schulhausfrau Seidel abzugeben.

Neustadt, am 9. April 1915. Der Schulvorstand.

Schule zu Siegmar.

1. Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder findet Montag, den 12. April, nachmittags 2 Uhr statt. Anabin Zimmer Nr. 2, Herr Lehrer Härtig,

Mädchen Zimmer Nr. 6, Herr Lehrer Hünger.

2. Die Anmeldung zur Fortbildungsschule hat Montag, den 12. April, nachmittags

1/2 Uhr im Amtszimmer des Direktors zu erfolgen. Volksschulabschlusszeugnis ist mitzubringen.

Zu melden haben sich alle Fortbildungsschulpflichtigen, auch wenn sie aus irgend einem Grunde vom Schulbesuch befreit sind.

Nicht rechtzeitige An- und Abmeldung, — auch der im Laufe des Jahres Zu- und Wegziehenden — wird bestraft.

Siegmar, 9. April 1915.

Der Schuldirektor.



Am 5. März 1915 fiel in dem Gefechte bei Domaniwice

herr hilfslehrer Willy Kühn,

Gefreiter der Landw.-Brig., Erf.-Batt. 47, 2. Kom.

Ihm ist an unserer Schule nur eine kurze Tätigkeit beschieden gewesen. Aber sein ruhiges, aufrichtiges Wesen und seine treue Arbeit haben ihm die Liebe und Dankbarkeit der Kinder und Achtung und Freundschaft seiner Gemeinde und Kollegen erworben.

Wir werden ihm ein ehrendes, freues Andenken bewahren.

Neustadt, am 8. April 1915.

Der Schulvorstand und das Lehrerkollegium.

Rabenstein.

Kontroll-Versammlung.

Alle Unteroffiziere, vom Offizierstellvertreter einschließlich Offizierspiranten abwärts, und Mannschaften

1. die dem deutschen Feldheere angehören und von der Truppe oder von Lazaretten in den Bereich des Bezirkskommandos wegen Krankheit, zur Erholung oder aus anderen Gründen beurlaubt sind, sofern sie marschfähig sind;
2. alle noch nicht eingestellten oder von den Truppenteilen — gleichviel aus welchem Grunde — wieder entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften

1. der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots — (Jahresklassen 1896 bis 1914);

2. des ausgebildeten Landsturms einschließlich der gedienten Erstaufseeröster, welche am 15. August 1869 oder später geboren sind;

3. der ungedienten Erstaufseeröster — Jahrestasse 1902 bis 1914;

4. die von den Truppenteilen zur Disposition der Erstaufseeröster wieder entlassenen Rekruten, Freiwilligen und unausgebildeten Landsturmplätschigen erhalten hierdurch Befehl, zur Kontrollversammlung

am 15. April 1915, 9 Uhr vormittags in Schönau, Wintergarten,

pünktlich zu erscheinen.

Zur Beachtung!

1. Es haben nicht teilzunehmen:
 1. nur die bei Behörden (einschl. Reichsbank) und im Bergbau vom Waffendienst Zurückgestellten oder als unabkömmlich Bezeichneten,
 2. die auf Grund der ärztlichen Untersuchung beim Bezirkskommando — die Untersuchung bei den Truppenteilen bleibt außer Betracht — als dauernd untauglich oder dauernd garnisonfunkfähig Bezeichneten,
 3. die noch nicht eingestellten Rekruten und unausgebildeten Landsturmplätschigen,
 4. die vor dem 15. August 1869 Geborenen.

II. Befreiungen dürfen nur wegen Krankheit (Marschfähigkeit) erfolgen, wenn dies durch die Orts- oder Polizeibehörde oder durch ärztliches Zeugnis belegt wird.

III. Die angeordneten Kontrollversammlungen bedecken nicht etwa eine sofortige Einstellung, sondern sollen lediglich zur Kontrolle dienen. Vor Aufgabe des Arbeitsverhältnisses wird daher dringend gewarnt. — Die Kontrollpflichtigen können in beliebiger Kleidung erscheinen.

IV. Diejenigen Mannschaften, welche im Unklaren sind, zu welcher Versammlung sie zu erscheinen haben, haben schriftlich oder mündlich unter Vorlage der Militärpapiere beim Bezirkskommando Auskunft zu erbitten.

V. Nachbefolging des Befehls zum Erscheinen zur Kontrollversammlung wird unnachlässliche Bestrafung.

Söder, Schirme, brennende Zigaretten und Spirituosen dürfen ins Versammlungslokal nicht mitgebracht werden.

VI. Es sind folgende Militärpapiere mitzubringen:

von gedienten Mannschaften: Militärapoß, Führungszeugnis;

von ungedienten Mannschaften: Erstaufseeröster oder Landsturmschein.

VII. Die an der Kontrollversammlung Teilnehmenden stehen während des ganzen Kontrolltages unter Wirkung der Militärgesetze.

Chemnitz, den 1. April 1915. Königliches Bezirkskommando Chemnitz.

Gemüse- u. Verkauf.

1. Spesse-Rohrrüben zum Selbstkostenpreis, 1 Pfund 6 Pf., werden auf Rittergut Ober-

Rabenstein noch Sonnabend, den 10. April d. J. nachmittags von 4—5 Uhr

abgegeben, alsdann anderweitig verwendet.

2. Einzelverkauf von Kartoffelmehl 1 kg 60 Pf.,

Graupen 1 kg 60 Pf.,

Reis I 1 kg 80 Pf.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 12. April d. J., pünktlich nachmittags von 2—4 Uhr

in der Brauerei Rabenstein (Johs. Ecke). Gefäße sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 9. April 1915.

Weidungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Haushälse. 1 Perlgläntische mit Inhalt. 1 Klemmer.

Verloren: 1 Henne verloren.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 9. April 1915.